

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 196-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.987

Eingereicht am: 03.10.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 276/2015 vom 01. Juni 2015
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gemeindeweise Abstimmungen: Die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Antiseparatisten berücksichtigen!

Mit ihrer Motion 191-2014 fordern die Grossräte Bühler, Dätwyler und von Kaenel den Regierungsrat auf, Rechtsgrundlagen zu erlassen, damit die Volksabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit in denjenigen Gemeinden, die gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, an ein und demselben Tag stattfinden.

Dieser Vorstoss hat in den Gemeinderäten von Belprahon, Grandval und Moutier zu heftigen Reaktionen geführt, da sie darin eine grobe Verletzung der Gemeindeautonomie sehen.

In einem an alle Haushalte in der Region Moutier und Umgebung adressierten Schreiben hat das Komitee «Notre Prévôté» diesen Sommer seine Sorge zum Ausdruck gebracht, dass im Berner Jura Enklaven entstehen könnten. Gemäss diesem Komitee *«ist dieses Szenario durchaus möglich, wenn Gemeinden der Region Moutier, die am 24.11.2013 NEIN gestimmt haben, nun eine Gemeindeabstimmung durchführen. Man stelle sich vor, Moutier stimme mit NEIN, während eine oder mehrere andere Gemeinden JA stimmen»*.

Das Komitee setzt sich namentlich aus Patrick Tobler (Präsident SVP Berner Jura), Virginie Heyer (Präsidentin BDP Berner Jura), Patrick Roethlisberger (Präsident FDP Sektion Moutier) und Nicolas Rubin (Groupe Interface) zusammen.

Zwischen den Motionären und ihren Freunden vom Komitee «Notre Prévôté» gibt es somit grundlegende Meinungsverschiedenheiten.

Weiter sind die Motionäre der Meinung, dass *«eine Abstimmung zur Klärung der Kantonszugehörigkeit der betroffenen Gemeinden möglichst rasch durchgeführt werden muss, damit die noch bestehenden institutionellen Fragen gelöst werden können»*. Die Mitglieder des Komitees «Notre Prévôté» sind hingegen der Auffassung, es herrsche keine Eile, da *«Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht mit der Jurafrage verschwinden wird. Sollte der Zufall wollen, dass Moutier aufgrund einer Gemeindeabstimmung den Kanton Bern verlässt, könnten sich Gemeinden, die dies möchten, jederzeit auf diesen Artikel berufen und verlangen, dass sie mit dem Einverständnis der betreffenden Kantone ebenfalls den Kanton wechseln können»*.

Im Übrigen sei auch bemerkt, dass sich der Bernjurassische Rat berufen gefühlt hat, den Regierungsrat an eine Offensichtlichkeit zu erinnern, nämlich, dass es der Grosse Rat sei, der die Rechtsgrundlagen festlegen werde, und dass derzeit nichts darauf hindeute, dass das Parlament einer Kaskadenabstimmung der Gemeinden zustimmen werde. Es erstaunt, dass der Bernjurassische Rat den berechtigten Sorgen herausragender Exponenten von «Notre Prévôté» absolut keine Rechnung trägt, obwohl einige von ihnen, wie z. B. Frau Forster (PSJB) und Herr Tobler (SVP), Mitglied des Bernjurassischen Rats sind!

Aufgrund dieser frappanten und widersprüchlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertretern gleicher Bewegungen, Parteien und manchmal auch Familien, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Regierungsrat bei der Beantwortung der Motion Bühler/Dätwyler/von Kaenel der komplett entgegengesetzten Meinung der Gemeinderäte von Belprahon, Grandval und Moutier Rechnung tragen?
2. Teilt der Regierungsrat die namentlich von der bernjurassischen BDP-Präsidentin und vom bernjurassischen SVP-Präsidenten zum Ausdruck gebrachte Sorge, dass bei einer zeitgleichen Abstimmung aller betroffenen Gemeinden im Berner Jura Enklaven entstehen könnten? Wenn ja: Wird er dieser Sorge in seiner Motionsantwort berücksichtigen?
3. Stimmt die Aussage des Komitees «Notre Prévôté», dass sich die Gemeinden jederzeit, auch ausserhalb des in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 vorgesehenen Verfahrens, auf Artikel 53 der Bundesverfassung berufen können, um über ihre Kantonszugehörigkeit zu bestimmen?
4. Wie würde dann für eine Gemeinde das genaue Verfahren aussehen, wie würde die Regierung ein solches Vorgehen aufnehmen und welches Dispositiv müssten die Kantonsbehörden im Hinblick auf die Selbstbestimmung der gesuchstellenden Gemeinde bereitstellen?

Begründung der Nichtdringlichkeit: Da die Gemeinden ihr Gesuch bis Ende 2015 stellen können, erfordern weder diese Interpellation noch die Motion Bühler eine dringliche Behandlung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat äussert sich aus Prinzip nicht zu Ansichten und Meinungsverschiedenheiten von Gruppierungen, Bewegungen, Organisationen oder politischen Parteien hinsichtlich bestimmter Fragen und Themen. Er behandelt an ihn gerichtete Gesuche sowie die parlamentarischen Vorstösse gemäss den rechtlichen Bestimmungen und vor dem Hintergrund übergeordneter kantonalen Interessen. Er kann die Fragen der Interpellantin somit wie folgt beantworten:

1. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion M 191-2014 «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» insbesondere an die Bedeutung der in Artikel 109 der Kantonsverfassung verankerten Gemeindeautonomie erinnert.
2. Der Regierungsrat ist getreu der Absichtserklärung vom 20. Februar 2013 daran, einen Gesetzesentwurf über die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden zu erarbeiten. Die politischen Behörden der Gemeinden werden sich zu gegebener Zeit und im Rahmen der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte sicherlich über die Aspekte äussern, die im Berner Jura zur Bildung von Enklaven führen könnten. Letztlich wird es am Gesetzgeber sein, die Massnahmen festzulegen, die ihm als geeignet erscheinen.
3. Nein. Für die Gemeinden ergeben sich aus Artikel 53 der Bundesverfassung keinerlei Rechte. Es bedarf einer kantonalen Rechtsgrundlage, um ein Verfahren einzuleiten, das zum Kantonswechsel einer Gemeinde führen könnte. Aus der Sicht des Regierungsrates besteht keinerlei Anlass, im kantonalbernischen Recht eine generelle und dauernde Grundlage für weitere allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen.
4. Diese Frage ist aufgrund der in Antwort 3 dargelegten Erwägungen gegenstandslos.

An den Grossen Rat